

Arbeitnehmer an Corona erkrankt

- Entfall Arbeitspflicht
- Anspruch auf Lohnfortzahlung
- Für 6 Wochen
 - Wartezeit 4 Wochen
- Danach Krankengeld
- Möglich Entfall
 - Bei Verschulden
 - Reise in Hochrisikogebiet?

Informationsrecht Arbeitgeber?

- **Negativeres Testergebnis: Nein**
- **Positives Ergebnis:**
 - **Problematisch**
 - **Nicht, wenn während Inkubationszeit kein Kontakt zu Kollegen**
 - **Aber Gesundheitsamt muss benachrichtigt werden**

Pflicht zur anlasslosem Coronatest

- Pflicht besteht nicht**
- Vorab ärztliche Entscheidung erforderlich**
- Gilt auch für Messung der Körpertemperatur**
- Bei Verdacht auf Erkrankung schon**

Arbeitnehmer muss in Quarantäne

- Nach behördlicher Anordnung
- Kein Anspruch auf Lohnfortzahlung, da nicht arbeitsunfähig
- Anspruch aus § 616 BGB (wenn vertraglich nicht ausgeschlossen)
- Ersatzanspruch nach § 56 IfSG
- strittig

Ansprüche bei allgemeiner Betriebsschließung

- Umstritten
- Betriebsrisiko
- Lohnanspruch bleibt
- Wohl Ersatzanspruch nach § 56 IfSG

Anspruch auf Rücknahme Urlaubsantrag

- Wenn AN wegen Corona keinen Urlaub mehr will
- Einmal gewährt ist Rücknahme nicht mehr möglich
- Auch bei Quarantänepflicht während des Urlaubs

Ansprüche bei vorsorglichem Schicken des AN nach Hause

- **Beschäftigungspflicht**
- **Verpflichtung des Arbeitgebers zur Entgeltzahlung**
- **„Zwangsurlaub“ nicht zulässig**

Verpflichtung zu Dienstreisen

- **Wenn vertraglich geschuldet**
- **Und zumutbar**
- **§ 275 III BGB**
- **Einzelfallentscheidung**

Ansprüche bei fehlender Kinderbetreuung

- Bei Schließung KiTa oder Schule**
- Keine andere Möglichkeit der Betreuung**
- Anspruch aus § 616 BGB**
- Ersatzanspruch aus § 56 IfSG**

Kinderkrankengeld

- Bei gesetzlicher Versicherung
- Kind jünger als 12 Jahre
- 90% des Nettoentgelts
- Für 20 Tage, alleinerziehende 40 Tage, pro Kind
- Bescheinigung der Schule oder KiTa

Anspruch auf Homeoffice

- **Lediglich Empfehlung**
- **Gesetzlicher Anspruch besteht nicht**
- **Kann nicht angeordnet werden, wenn nicht vertraglich vereinbart**
- **Verpflichtung des AG, Homeoffice zu ermöglichen**
 - **Ausnahmen bei zwingenden betrieblichen Gründen**
 - **Gültig bis 15.03.2021**

Ausfall ÖPNV wegen Corona

- Keine Arbeitsleistung wegen coronabedingten Ausfalls des ÖPNV
- Kein Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Vergütung
- Risiko des Arbeitnehmers
- Gilt auch, wenn AN wegen Vulnerabilität ÖPNV nicht nutzen will

Coronaapp meldet Infektionsrisiko

- Keine Pflicht zur Arbeitsleistung, § 28 ff IfSG
- Keine Pflicht zur Lohnzahlung
- § 616 BGB wird nicht angewandt
- Aber Pflicht des AG zur Zahlung der Entschädigung nach § 56 IfSG

Wer zahlt FFP2-Masken

- Bei Verpflichtung, diese am Arbeitsplatz zu tragen
- Allgemein oder durch Anordnung des AG
- AG trägt die Kosten